

Schlagzeile:

Sicherheitsgarantien für Ruzkoj und Chasbulatow Anwendungsfall des humanitären Völkerrechts?

Fakten:

Seit dem Nachmittag des 3.9.1993 kämpften in Moskau bewaffnete Gruppen der Opposition gegen die unter dem Befehl von Präsident Jelzin stehende Miliz, Einheiten des Innenministeriums und reguläre Armee-Einheiten. Nach einem Aufruf des Gegenpräsidenten Ruzkoj hatten am 3.9.1993 Bewaffnete mit Waffengewalt zunächst das Haus des Bürgermeisters gestürmt und später versucht, das Gebäude des in der gesamten ehemaligen Sowjetunion zu empfangenden Fernsehsenders OSTANKINO in ihre Gewalt zu bringen. Der Sturm auf den Fernsehsender war in der Nacht gescheitert. Seit dem Morgen des 4.9.1993 beschossen reguläre Armee-Einheiten unter Jelzins Oberbefehl das "Weiße Haus", in dem sich die Anhänger des Gegenpräsidenten und des Vorsitzenden des aufgelösten Parlaments verschanzt hatten. Seit heute 15.00 Uhr ergeben sich nun die meisten Besatzer des Weißen Hauses. Ruzkoj und Chasbulatow haben vor ihrer Gefangennahme Sicherheitsgarantien durch eine westliche Botschaft in Moskau gefordert.

Als eines der großen Probleme bei der Bewältigung der Krise hat der ehemalige Bundesminister Egon Bahr im Mittagsmagazin des Westdeutschen Rundfunks die Behandlung der Aufständischen und ihrer Anführer bezeichnet. Bahr sprach von der Möglichkeit, die Personen als Aufständische zu behandeln oder sie vor Gericht zu stellen.

Kommentar:

Auf den ersten Blick ist für die Behandlung der Aufständischen das nationale russische Recht maßgebend. Angesichts der ungeklärten verfassungsrechtlichen Fragen, der Beteiligung von übergelaufenen Soldaten und Milizangehörigen und der Heftigkeit der Kämpfe in Moskau ist aber zu fragen, ob die Behandlung der Aufständischen und ihrer Führer nach humanitärvölkerrechtlichen Normen zu erfolgen hat oder das russische Recht nach Maßgabe des humanitären Völkerrechts angewendet werden muss. Die beiden Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 sind mit dem 29. 9.1989

für die ehemalige Sowjetunion in Kraft getreten und gelten für Russland weiter. Eine der wesentlichen Errungenschaften des Zusatzprotokolls II ist die Gewährung von Haftbedingungen (Art. 5), insbesondere aber von Strafverfolgungsgarantien für diejenigen Personen, die Straftaten begangen haben, die mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang stehen (Art. 6).

Eine Gewährung dieser Garantien für die Anführer des Aufstandes in Moskau kann nur dann in Frage kommen, wenn die Voraussetzungen des Art. I Abs. I erfüllt sind. Zwar werden Kämpfe zwischen den Streitkräften und abtrünnigen Teilen grundsätzlich von Art. I erfasst. Eine der weiteren Voraussetzungen des Art. I Abs. I ist aber, dass die abtrünnigen Streitkräfte eine **solche Kontrolle** über einen Teil des Hoheitsgebietes ausüben, dass sie **anhaltende und koordinierte Kampfhandlungen** durchführen können. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Anwendung des Zusatzprotokolls II auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen. Selbst wenn man in den Moskauer Vorfällen abtrünnige Streitkräfteverbände involviert sieht, kann nicht von einer Kontrolle des Hoheitsgebietes durch die Aufständischen ausgegangen werden. Kontrolle bedeutet in diesem Zusammenhang die alleinige Herrschaftsgewalt unter Ausschluss der staatlichen Hoheitsgewalt. Wie der Verlauf der Kämpfe in Moskau gezeigt hat, lag dies weder am 3. September noch am 4. September 1993 vor. Vereinzelt Kämpfe in einer einzigen Stadt eines Staates können nicht als die von Art. I geforderte Kontrolle angesehen werden.

Die russischen Behörden sind aber in der Behandlung der Aufständischen nicht gänzlich frei von humanitärvölkerrechtlichen Bindungen. Der gemeinsame Art. 3 der vier Genfer Abkommen von 1949, mit den Mindestschranken zur Behandlung von Zivilisten oder nicht mehr Kämpfenden in einem nicht-internationalen Konflikt, ist nach Auffassung des Internationalen Gerichtshofes in jedem Konflikt und auch im Frieden anwendbar. So wäre z.B. die Verurteilung oder gar Hinrichtung der Aufständischen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts ein Verstoß gegen diese Mindestschranken.

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: Dr. Horst Fischer, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA
02/28, Telefon: 0234/7007366; FAX: 0234/7094208